

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1958

Nummer 26

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
1. 4. 58	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958)	630	121
1. 4. 58	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1958	662	123

630

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958).

Vom 1. April 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1958 wird in Einnahme und Ausgabe auf

6 798 406 900 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt

auf 5 911 736 900 Deutsche Mark

an Einnahmen und

auf 5 911 736 900 Deutsche Mark

an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt

auf 886 670 000 Deutsche Mark

an Einnahmen und

auf 886 670 000 Deutsche Mark

an Ausgaben.

§ 2

Über die im Haushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 833 587 950 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln, aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel A 07 02 Titel 91 bis 94, Kapitel A 08 02 Titel 95, Kapitel A 10 05 Titel 97 und Kapitel A 10 06 Titel 96 veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft bis zu 60 000 000 DM

b) für Kredite im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zu 5 000 000 DM

c) an Stelle der im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Aufnahme von Anleihen in Höhe der durch Anleiheaufnahmen nicht ausgenutzten Kreditermächtigungen des außerordentlichen Haushalts.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln. Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und
104b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 201a (Unterhaltung,
201b Ersatz und
201c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und
203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten
für
Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) und
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte),
2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) für
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter) für
Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.) für
Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel

1. im Kapitel 08 02 bei Titel 970a und 972,
2. im Kapitel 10 26 bei Titel 407 und 412,
3. im Kapitel 14 63 bei Titel 700 und 701.

§ 7

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze, die im Landeshaushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen im Einverständnis mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabsehbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 50 000 DM zu ersetzen.

(5) In den Fällen des § 47 Absatz 3 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1958 als Wertgrenze des § 3 Absatz 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

§ 8

(1) Von den im Rechnungsjahr 1958 durch Beendigung des Beamtenverhältnisses freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen jeder Laufbahn des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Kapitel für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Kapitel seines Einzelplans anordnen. Er kann ferner Ausnahmen zulassen, wenn das Beamtenverhältnis durch Übertritt eines Beamten in den Bundesdienst beendet wird. Die Einsparung kann bei den Eingangsstellen der jeweiligen Laufbahngruppe vorgenommen werden.

(2) Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 08 11 für die technischen Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei den Kapiteln 03 10 bis 03 14 und 12 05.

§ 9

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Unterausschusses für Stellenpläne des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die Stellenpläne des Landeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 insoweit zu ergänzen, als es zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes gemäß § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297) erforderlich ist.

(2) Die Stellenpläne dürfen nur zugunsten solcher Unterbringungsteilnehmer ergänzt werden, die

1. im Landesdienst entweder als Beamte in ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn tätig sind oder eine Beschäftigung als Angestellte ausüben, deren Tätigkeitsmerkmale den Aufgaben ihrer früheren Laufbahn entsprechen, und
2. vor dem 1. April 1958 das 60. Lebensjahr vollendet haben; bei Polizeivollzugsbeamten tritt an Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

§ 10

Für die Durchführung des Landeshaushalts gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die in der Anlage 2 zum Haushaltsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 11

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahre 1958 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushalt für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben (Kapitel A 07 02 Titel 530 bis 537) gelten als vordringlich im Sinne des § 26 Absatz 5 der Reichshaushaltsordnung.

2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushalts Ausgabermäßigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1958 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 570 zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 12

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister

zugleich für den Ministerpräsidenten:

Biernat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

zugleich für den Finanzminister:

Dr. Kohlhasse.

Der Kultusminister

zugleich für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

Der Minister für Wiederaufbau:

Dr. Kaßmann.

Der Justizminister:

Dr. Ameunxen.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:

Siemens.

Erste Anlage

zum Gesetz über die Feststellung
des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958

Gesamtplan
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1958

I. Ordentlicher Haushalt

Einzelplan	Einnahme Ansatz 1958 DM	Ausgabe Ansatz 1958 DM
01 Landtag	40 350	7 616 400
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	896 750	51 349 050
03 Innenministerium	402 862 850	1 191 174 050
04 Justizministerium	117 688 700	289 885 200
05 Kultusministerium	59 454 200	947 995 600
06 Arbeits- und Sozialministerium	48 043 050	296 888 800
07 Ministerium für Wiederaufbau	16 209 200	242 461 350
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	29 469 650	295 069 950
10 Ministerium für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten	231 000 450	437 346 550
12 Finanzministerium	65 958 850	284 398 000
13 Landesrechnungshof	750	2 019 700
14 Allgemeine Finanz- verwaltung	4 940 112 100	1 865 532 250
Summe des ordentlichen Haushalts	5 911 736 900	5 911 736 900

II. Außerordentlicher Haushalt

Einzelplan	Einnahme Ansatz 1958 DM	Ausgabe Ansatz 1958 DM
A 07 Ministerium für Wiederaufbau	573 500 000	815 500 000
A 08 Ministerium für Wirt- schaft und Verkehr	3 360 000	4 860 000
A 10 Ministerium für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten	46 310 000	66 310 000
A 14 Allgemeine Finanz- verwaltung	263 500 000	—
Summe des außerordentlichen Haushalts	886 670 000	886 670 000

III. Gesamtsumme des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts

Einnahme Ansatz 1958 DM	Ausgabe Ansatz 1958 DM
6 798 406 900	6 798 406 900

Zweite Anlage

zum Gesetz über die Feststellung
des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958

Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958

1. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Landeshaushaltsrechnung als Ausgaberesult und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
2. Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsentschädigung entspricht.
3. Die vom Finanzminister erlassenen Kraftfahrzeugbestimmungen sind für alle Zweige der Landesverwaltung maßgebend.

— GV. NW. 1958 S. 121.

602**Gesetz**

**zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit
den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das
Haushaltsjahr 1958.**

Vom 1. April 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt**Finanz- und Lastenausgleich****§ 1**

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände 15,61 v. H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um die Beträge zu erhöhen oder zu ermäßigen, die das Land im Rechnungsjahr 1958 im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat und um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 8. AndG. LAG vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 809 — abzuführen hat.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Aus dem nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellenden Betrag sind vorweg 142 Mill. DM für die Zuweisungen zur Beseitigung von Kriegsschäden nach § 18 zu entnehmen. Der verbleibende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2—11 und für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltungen nach § 15 Abs. 2 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfang Beiträge zu den Kosten der Polizei.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

1. Für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen 34 500 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
 - a) für den Wegfall der Bürgersteuer 126 000 000 DM
 - b) ein weiterer Betrag von 158 500 000 DM 284 500 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise 55 000 000 DM
4. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 60 200 000 DM
5. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise 16 000 000 DM
450 200 000 DM

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 34 500 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 23 000 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuererminderung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind.
- b) 11 500 000 DM schlüsselförmig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a betragen 95 v. H. der Meßbeiträge für die Minderung der Grundsteuer von den Grundstücken und 45 v. H. der Meßbeiträge für die Minderung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen das Verfahren, nach dem die Grundsteuererminderung infolge Kriegszerstörungen und Demontagen zu ermitteln ist. Sie werden ermächtigt, die Hundertsätze nach Satz 1 so zu ermäßigen, daß der Betrag von 23 000 000 DM nicht überschritten wird. Wird der Betrag bei Anwendung der Hundertsätze nach Satz 1 nicht aufgebraucht, so ist der Restbetrag der für die Schlüsselzuweisungen nach § 2 Ziffer 2 bereitgestellten Summe zuzuführen.

B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegszerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in DM ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl) eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck

gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber soviel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 10 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 15 000 Einwohnern	115 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 30. Juni 1957 geringer war als bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939, sind 15 v. H. des Bevölkerungsabgangs der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren

in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern	23 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	22 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	21 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	20 v. H.
mit 100 000 Einwohnern und mehr	18 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr

als	10 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,0 v. H.
über	10—15 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,4 v. H.
über	15—20 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,6 v. H.
über	20—25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,8 v. H.
über	25—30 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,2 v. H.
über	30—35 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,6 v. H.
über	35—40 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,8 v. H.
über	40—45 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,0 v. H.
über	45—50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,2 v. H.
mehr als	50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,4 v. H.

der Meßbeträge, die der Bemessung des Grundsteuerergänzungszuschusses nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a zugrunde liegen. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuer ausfall ist außer Betracht zu lassen.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken
 - die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 v. H.,
 - die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 v. H.,
 - die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 v. H.,
 - die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H.,
 - die weiteren Meßbeträge mit 240 v. H.;
- c) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;

der Berechnung zu Buchstabe a und b sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1957 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen nach Abzug der Meßbeträge, die auf die für das Haushaltsjahr 1956 wegen Kriegszerstörungen oder Demontagen erlassene Grundsteuer entfallen;
- d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1957 geteilte und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1957, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuer ausgleichsbeträgen.

§ 7

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200 DM führen.

(2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterausschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit	1—5 000 Einwohnern	110 v. H.
mit	5 001—25 000 Einwohnern	100 v. H.
	über 25 000 Einwohner	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1958 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisung.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber soviel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterausschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

Die Landschaftsverbände erhalten als Schlüsselzuweisungen 4 DM für jeden Einwohner.

5. Unterausschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Wenigstens 2 000 000 DM sind zur Beseitigung von Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Landkreise zu verwenden.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfzuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 2 550 DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für den Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung und ihrer Ortsdurchfahrten einen Zuschuß von 105 Mill. DM
- b) für die Förderung des Um- und Ausbaues von Landstraßen II. Ordnung und ihrer Ortsdurchfahrten und sonstiger Kreisstraßen einen Zuschuß von 18 Mill. DM
- c) für die Förderung des Um- und Ausbaues von Gemeindewegen, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen, einen Zuschuß von 18 Mill. DM
- d) für die Erfüllung der Aufgaben nach Buchst. a) bis c) und für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von klassifizierten Straßen einen Sonderzuschuß von 10 Mill. DM.

Die Beträge zu a) werden im Verhältnis von 48 zu 52 v.H., die Beträge zu b) und c) im Verhältnis von 42 zu 58 v.H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Über die Aufteilung des Betrages zu d) auf die Landschaftsverbände entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

§ 13

Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung entstehen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 1 700 DM je Kilometer.

§ 14

(1) Die Gemeinden, die Ämter und die Landkreise erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden nicht klassifizierten Straßen erwachsen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden nicht klassifizierten Straßen bemessen wird, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen. Er beträgt 1 000 DM. Die Landschaftsverbände bestimmen die in Frage kommenden Straßen im Rahmen der Richtlinien und der Planung des Landes. Die erforderlichen Richtlinien erläßt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten über die Landschaftsverbände

- a) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen I. Ordnung 3 000 DM je Kilometer,
- b) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung 2 000 DM je Kilometer.

2. Unterabschnitt

Auftragsverwaltungen und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den Landkreisen und den kreisfreien Städten die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben

a) der Katasterämter im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel,

b) der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe,

soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfange, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird. Der Zuschuß beträgt

für die kreisfreien Städte 4,40 DM je Einwohner,

für die Landkreise 5,— DM je Einwohner.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag 2,— DM je Einwohner an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten.

(3) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und die Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1958 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Vierter Abschnitt

Kriegslasten

A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Fürsorgeverbänden) die Aufwendungen der Kriegsfolgehilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur Verfügung gestellt:

- a) 18 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmervwertung. Diese werden auf die Gemeinden nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in

jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Entrümmungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GS. NW. S. 388) Rechnung zu tragen.

b) 149 000 000 DM für folgende Maßnahmen:

1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen.
2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör.
3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen.
4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation.
5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen.
6. Durchführung des Schulbauprogramms.

Aus diesem Betrag werden Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Verteilungsmaßstab gewährt, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Von dem Betrage von 149 000 000 DM sind 5 000 000 DM für die Wiederherstellung kriegszerstörter Brücken zu verwenden und 58 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Dabei kann, soweit dies erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abgewichen werden.

c) 26 000 000 DM für die Verstärkung des Schulbauprogramms, insbesondere für die Beseitigung des Schichtunterrichts.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Fünfter Abschnitt

Polizeikostenbeiträge

§ 19

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GS. NW. S. 148) beträgt für das Rechnungsjahr 1958 78 230 200 DM. Er ändert sich anteilig in dem Maße, in dem die seiner Berechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regeln die Abführung der Beträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

Sechster Abschnitt

Umlagen

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Preussischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Ruhrsiedlungsverband.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch den Innenminister.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Kreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 steht der betroffenen Gebietskörperschaft binnen zwei Wochen seit Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs vom 25. September 1956 (Wohnungsstatistik 1956/57) ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1957 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziff. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzausweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister
zugleich für den Ministerpräsidenten:
Biernat.

Für den Finanzminister:
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhaase.

Der Arbeits- und Sozialminister:
Hemsath.

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kaßmann.

Der Kultusminister:
Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1958 S. 123.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)